

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES,
GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 03.12.2018

Betreff: GZ: BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfonds-gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Das EU-Recht sieht die Möglichkeit vor, dass Mitgliedsstaaten, wenn sie es für richtig halten, in ihrer Gesetzgebung über europäische Mindeststandards hinausgehen können.

Im Sinne des von allen anerkannten Subsidiaritätsprinzips soll dies möglich sein. Bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit von solchen strengeren Standards spielen Kriterien wie Sozialpolitik und Konsumentenschutz eine Rolle. Dies muss die Messlatte der Beurteilung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 3, Bankwesengesetz:

Vorgeschlagen wird, dass die Kreditinstitute in Zukunft ihre Preise nicht mehr im Kassensaal aushängen müssen. Stattdessen sollen die Preise auf der Webseite der jeweiligen Kreditinstitute veröffentlicht werden.

Dies ist aus der Sicht der Pensionistinnen und Pensionisten abzulehnen.

Pensionisten und Pensionistinnen nutzen das Internet deutlich weniger als jüngere Personen. Für sie wäre das Wegfallen der Preisauszeichnung ein Nachteil. Eine zusätzliche Verpflichtung die Preise auch auf den Websites öffentlich zu machen wäre jedoch sinnvoll.

Zu Artikel 7, RIIP-Vollzugs Gesetz

Zurzeit ist die Aufsichtsbehörde (in Österreich FMA) verpflichtet Kleinanleger über Strafen und Aufsichtsmaßnahmen zu informieren. Diese Verpflichtung soll nun in eine Kannbestimmung umgewandelt werden.

Dies ist abzulehnen, stellt es eine Verschlechterung der Position der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Zu den Erläuterungen (S. 2) Aufhebung von Verordnungen:

In den Erläuterungen wird angekündigt, dass Änderungen bzw. Aufhebungen von Verordnungen durch die jeweiligen Bundesminister geplant sind. dazu zählen u.a.:

- §9 Abs.8 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl. II Nr. 184/2014;
- § 17 Abs. 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterienverordnung), BGBl. II Nr. 159/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 109/2015;
- § 16 Abs. 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 185/2018;

Die Aufhebung dieser Verordnungen wird im Sinne eines verbesserten Wettbewerbs begrüßt. Es hat sich gezeigt, dass diese Verordnungen den Zugang zu den Entsorgungsmärkten behindert haben.

Hinweisen möchten wir in dem Zusammenhang aber darauf, dass der oberhalb genannte § 16 Abs. 5 der Elektroaltgeräteverordnung bereits durch BGBl. II Nr. 185/2018 entfallen ist.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin